



Landkreis Cochem-Zell

**Satzung
des Landkreises Cochem-Zell
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung
vom 16.12.1996
in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2022**

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell

hat auf Grund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21),

des § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren. Die Einrichtung erwirtschaftet keinen Überschuss (Gewinn).
- (2) Die Gebührensätze können auch durch Beschluss des Kreistages Cochem-Zell festgesetzt werden, der öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 2

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Abfallgefäß bereitgestellt wird. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit Bereitstellung der erforderlichen Abfallbehältnisse bzw. Anlieferung an eine Abfallentsorgungsanlage, bei der Beseitigung rechtswidrig gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Beginn der Maßnahme durch die Kreisverwaltung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei Gebühren nach § 5 Abs. 1 mit Ablauf des Monats, in dem das Abfallgefäß abgezogen wird, bei den übrigen Gebühren mit Ende der Leistung.
- (3) Grundlage für die Gebührenberechnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist die Gefäßbereitstellung und nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 die Anzahl der erfolgten Leerungen ohne Rücksicht auf den Füllgrad der Abfallbehältnisse. Im Falle des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird die Anzahl der Leerungen durch ein automatisches Erfassungssystem ermittelt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt oder als Abfallbesitzer zur Entsorgung verpflichtet ist.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Säcken zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Abfallcontainern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WoEigG) ist die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensschuldner. Der Gebührenbescheid über

die gesamte Gebührenforderung wird an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet. § 10 Abs. 8 WoEigG bleibt unberührt.

- (8) Der Gebührenschuldner hat der Kreisverwaltung alle für die Gebührenpflicht maßgebenden Umstände rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bestimmt sich nach der Zahl, Art, Größe und Dauer der Bereitstellung, sowie Anzahl der Entleerungen oder Abfahren der Restabfallgefäße. Spezielle gebührenrechtliche Regelungen der Entsorgung von Bioabfällen durch die Biotonne bleiben unberührt.
- (2) Bei Abfallcontainern gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 5 Abs. 2 lfd. Nr. 4 - 8 die Gebühr für Deponierung der Abfälle nach der gewogenen Abfallmenge festgesetzt wird. Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung wird die Entsorgungsgebühr durch Multiplikation der Containergröße mit dem Faktor 0,4 ermittelt und festgesetzt.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle gem. § 5 Abs. 4 und 6.
- (4) Die Gebühren für die Beseitigung rechtswidrig gelagerter oder abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, die einer Sonderbehandlung bedürfen, werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt. Gleiches gilt für das unerlaubte Befüllen von Abfallgefäßen mit dafür nicht zugelassenen Abfallarten. Abschnitt III des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 8.7.1957 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung durch Abfallgefäße gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 6 der Abfallentsorgungssatzung und der in Abs. 7 genannten Abfallarten betragen die Gebühren:
1. Grundgebühren:
- | | |
|--|-----------|
| bei Bereitstellung eines 120-l-Restabfallgefäßes | 207,00 € |
| bei Bereitstellung eines 240-l-Restabfallgefäßes | 285,00 €. |
- Die Grundgebühr enthält auch die Kosten für 6 Leerungen des Restabfallgefäßes sowie die Kosten der Bereitstellung und Leerung der Biotonne innerhalb des Erhebungszeitraumes. Wird eine durch die Grundgebühr abgegoltene Leistung nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung. Besteht die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres, so beträgt die Grundgebühr 1/12 für jeden Kalendermonat der Bereitstellung des Restabfallgefäßes.
2. Entleerungsgebühren:
- ab der 7. Leerung des Restabfallgefäßes beträgt die Gebühr für diese und jede weitere Entleerung:
- | | | |
|-------------------------------|---------|-------------|
| für das 120-l-Restabfallgefäß | 6,00 € | je Leerung, |
| für das 240-l-Restabfallgefäß | 12,00 € | je Leerung. |
3. Für die Entsorgung von Abfällen durch Abfallsäcke nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Jahresgebühr entsprechend der Grundgebühr für ein 120-l Gefäß. Satz 1 und Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Windelsack (§ 4

Abs. 1 Nr. 7 der Abfallsatzung) beträgt 2,50 €. Die Entsorgung eines Windsacks entgegen § 14 Abs. 1 S. 3 der Abfallsatzung erfolgt als Restabfall; der Differenzbetrag zwischen dem Windsack und dem Restabfallsack ist zu erstatten.

- (2) Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung durch Abfallcontainer oder zugelasene Big-Bag beträgt die Gebühr je Leerung oder Abfuhr:

1	2	3	4		5	6
lfd. Nr.	Behälterart/-größe cbm	Abfall-art *	Bereitstellungsgebühr pro Stück (St.) wöchentlich (w) monatlich (m)		Gebühr für Einsammeln und Transport	Entsorgungsgebühr (Erläuterungen siehe unten Satz 3)
1	1,1	AzB	m	30 €	102 €	in Spalte 5 enthalten
2	3 Umleer	AzB	m	42 €	169 €	
3	5 Umleer	AzB	m	45 €	183 €	
4	10 HKL ¹	AzB	w	31 €	375 €	Gebühr für Restmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: 192,- €/t
5	20 HKL offen ¹	AzB	w	33 €	405 €	
6	20 HKL geschl. ¹	AzB	w	38 €	405 €	
7	30 HKL offen ¹	AzB	w	35 €	435 €	
8	34 HKL offen ¹	AzB	w	36 €	455 €	
9	1,1 cbm Container	Altpapier		-	120 € Jahresgebühr	In Spalte 5 enthalten
				-	90 € Saisongebühr (bis zu 9 Monate/a)	

***Erläuterungen zur Abfallart:**

AVV: Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallkatalog, **büA*:** besonders überwachungsbedürftiger Abfall, **nbüA:** nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfall **AzB:** Abfall zur Beseitigung, **AzV:** Abfall zur Verwertung, **Holz:** mit Schadstoffen belastete Hölzer AVV 150110*-170204*-191206*

Die Bereitstellungsgebühr wird pro Stück (St.), für jede angefangene Woche (w) oder jeden angefangenen Monat (m) berechnet.

Die Entsorgungsgebühren nach Spalte 6 sind in den Fällen der lfd.-Nr. 1-3 und 9 in der Gebühr für Einsammeln und Transport nach Spalte 5 enthalten; in den Fällen der lfd.-Nr. 4-8 ergeben sich die folgenden Gebühren:

Haumüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle 192,00 €/t

- (3) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung) beträgt 5,00 €.
- (4) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zu den von der Kreisverwaltung bestimmten Einrichtungen gebracht werden, werden die Gebühren grundsätzlich nach dem Gewicht, ausnahmsweise dann nach Volumen berechnet, wenn eine Verwiegung nicht möglich ist.

Die Gebühren betragen:

Abfall-Art	Gebühr je t	Gebühr je cbm
AzB	268 €/t	126 €/cbm
Holz Al-III ngA	185 €/t	95 €/cbm
Holz A IV gA* ohne Glasanhaftungen	235 €/t	120 €/cbm
Holz A IV gA* mit Glasanhaftungen	396 €/t	-
Altpapier	120 €/t	175 €/cbm

¹ Nur für Dauerkunden mit hoheitlichen Abfällen

Die Mindestgebühr bei der Selbstanlieferung beträgt 10,00 €.

Für die Entsorgung von Erdaushub und unbelastetem Bauschutt betragen die Gebühren bei Anlieferung an den dafür bestimmten Deponien 8,00 €/cbm.

Für die Annahme von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Sammlung in Containern) betragen die Gebühren bei Anlieferung an den dafür bestimmten Deponien 80,00 €/cbm.

Für die Inanspruchnahme der Deponie außerhalb der durch die Benutzungsordnung festgelegten Öffnungszeiten ist je angefangene halbe Zeitstunde zusätzlich eine Gebühr von 14,00 € fällig.

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung eines Autowracks wird nach Aufwand festgesetzt.
- (6) Durch die Gebühren nach Abs. 1 ist die Entsorgung von nachstehenden Abfallarten aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen abgegolten:
- -Bioabfälle aus Haushalten und aus sonstigen Herkunftsbereichen mit haushaltsähnlichen Bioabfällen.
 - -sperrige Abfälle, die durch die allgemeine Sperrgutabfuhr entsorgt werden,
 - -Grünabfälle, die durch die Grüngutabfuhr oder Anlieferung an den dafür bestimmten Einrichtungen entsorgt werden,
 - -Metallschrott, der durch die dafür vorgesehene Abfuhr oder Anlieferung an den dafür bestimmten Stellen entsorgt wird,
 - Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgesetzes.
 - Problemabfälle, die durch das Umweltmobil entsorgt werden.
 - Papierabfälle aus Haushalten.
- Die Kreisverwaltung legt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung die haushaltsübliche Menge fest.
- (7) Soweit die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von Abfällen in Einzelfällen Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt. Dies gilt insbesondere, wenn Abfallgefäße falsch befüllt sind und dadurch eine gesonderte Leerung von Abfallgefäßen notwendig wird.

§ 6 Gebührenbescheid

Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Gebühren nach § 5 Abs. 2 bis 5 können auch von beauftragten Dritten festgesetzt und erhoben werden, sofern diese von der Kreisverwaltung hierzu ermächtigt sind.

§ 7 Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für Gebühren nach § 5 Abs. 1 ist das Haushaltsjahr, im Übrigen der Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Gebühren nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9 zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, im Übrigen mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Festsetzung durch den beauftragten Dritten fällig.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Bei Gebühren nach § 5 Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige Vorausleistungen in Höhe der Grundgebühr zu leisten; sie werden am 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Auf Gebühren nach § 5 Abs. 2 - 5 können Vorausleistungen in Höhe der zu erwartenden endgültigen Gebühren erhoben werden; sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Gebührenerstattung

Ergibt die Jahresrechnung ein Guthaben, erfolgt ein Vortrag des Guthabens auf das neue Haushaltsjahr. Im Übrigen werden Guthaben erstattet.

§ 10

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren ermäßigen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anmerkung: Zu berücksichtigen ist auch das In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderungssatzungen

.....

Übersicht über die Änderungen seit 1.1.1997

<u>Paragraph:</u>	<u>geändert durch Änderungssatzung vom</u>	<u>Inkrafttreten</u>
§ 4 Abs. 2	18.12.2000	01.01.2001
§ 4 Abs. 3	18.12.2000	01.01.2001
§ 4 Abs. 4	18.12.2000	01.01.2001
§ 5	18.12.2000	01.01.2001
§ 5 Abs. 1	10.10.2001	01.01.2002
§ 5 Abs. 2 lfd. Nr. 1 und/bis 3	10.12.2001	01.01.2002
§ 5 Abs. 2 lfd.Nr. 1 bis 3	16.12.2002	01.01.2003
§ 5 Abs. 2 lfd.Nr. 1 bis 3	16.12.2003	01.01.2004
§ 5 Abs. 2 lfd. Nr. 6 (eingefügt)	16.12.2003	01.01.2004
§ 5 Abs. 3	10.12.2001	01.01.2002
§ 5 Abs. 4 Unterabsatz 1	10.12.2001	01.01.2002
§ 5 Abs. 4 Unterabsatz 1	16.12.2002	01.01.2003
§ 5 Abs. 4 Unterabsatz 1	16.12.2003	01.01.2004
§ 6	18.12.2000	01.01.2001
§ 7 Abs. 2	18.12.2000	01.01.2001
§ 8 Abs. 2	18.12.2000	01.01.2001
§ 5 Abs. 2	08.03.2005	01.04.2005
§ 5 Abs. 4 Unterabsatz 1	08.03.2005	01.04.2005
§ 5 Abs. 4 Unterabsatz 2	08.03.2005	01.04.2005
§ 5 Abs. 6	08.03.2005	01.04.2005
§ 4 Abs. 2	19.12.2005	01.01.2006
§ 5	19.12.2005	01.01.2006
§ 6	19.12.2005	01.01.2006
§ 5 Abs. 2,4 und 7	20.12.2006	01.01.2007
§ 1	18.12.2007	01.01.2008
§ 5 Abs. 1	18.12.2007	01.01.2008
§ 5 Abs. 2 Ziff. 1.1-3	18.12.2007	01.01.2008
§ 5 Abs. 4 Sätze 1-3	18.12.2007	01.01.2008
§ 5 Abs. 1	12.12.2008	01.01.2009
§ 5 Abs. 2 Satz 1	12.12.2008	01.01.2009
§ 5 Abs. 4 Sätze 1 bis 3	12.12.2008	01.01.2009
§ 3 Abs. 7	10.12.2009	01.01.2010
§ 5 Abs. 2 lfd. Nr. 27	10.12.2009	01.01.2010
§ 5 Abs. 4 Tabelle „Altpapier“	10.12.2009	01.01.2010
§ 5 Abs. 7 Spiegelstrich „Papierabfälle...“	10.12.2009	01.01.2010
§ 7 Abs.2 Halbsatz 2	10.12.2009	01.01.2010
§ 5 Abs. 1 Ziff.1 Satz 1	16.11.2011	01.01.2012
§ 5 Abs. 2 Zeile 17 Spalte 2	16.11.2011	01.01.2012
§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1	31.10.2012	01.01.2013
§ 5 Abs. 1 Ziff. 2	31.10.2012	01.01.2013
§ 5 Abs. 2 lfd. Nr. 2.0, 2.1, 2.2 und 3	31.10.2012	01.01.2013
§ 5 Abs. 4 Tabelle „AzB“ und „AzB –KMF“	31.10.2012	01.01.2013
§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1	06.11.2013	01.01.2014
§ 5 Abs. 2 lfd. Nr. 2.0, 2.1, 2.2 und 3	06.11.2013	01.01.2014
§ 5 Abs. 4 Zeilen 1 und 2	06.11.2013	01.01.2014
§ 4 Abs. 1	10.04.2014	01.01.2015
§ 5 Abs. 1. Satz 1 Halbsatz 1	10.04.2014	01.01.2015
§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2	10.04.2014	01.01.2015
§ 5 Abs. 3	10.04.2014	01.01.2015
§ 5 Abs. 7 Satz 1, Spiegelstrich „Bioabfälle“	10.04.2014	01.01.2015
§ 5 Abs. 8, Satz 2 ergänzt	10.04.2014	01.01.2015
§ 5 Abs. 3, Sätze 2 und 3 ergänzt	25.03.2015	01.04.2015
§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2	14.07.2015	01.01.2015
§ 5 Abs. 3	14.07.2015	01.01.2015
§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2	09.11.2015	01.01.2016
§ 5 Abs. 2 Ziff. 2 und 3	09.11.2015	01.01.2016
§ 5 Abs. 2 Satz 3	09.11.2015	01.01.2016

§ 5 Abs. 4 Tabelle	09.11.2015	01.01.2016
§ 5 Abs. 2, Ziffer 28	13.11.2017	01.01.2018
§ 5 Abs. 4, Holz A IV gA* mit Glasanhaftungen	13.11.2017	01.01.2018
§ 5 Abs. 4, Satz 5 hinzugefügt	13.11.2017	01.01.2018
§ 8 Abs. 1, neue Fälligkeiten	13.11.2017	01.01.2018
§ 5 Abs. 2, Ziffern 2.1-2.3, 6-23 Fußnoten	14.11.2018	01.01.2019
§ 5 Abs. 2, Satz 3	14.11.2018	01.01.2019
§ 5 Abs. 4, Tabelle	14.11.2018	01.01.2019
§ 5 Abs. 2	04.12.2019	01.01.2020
§ 5 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	07.12.2020	01.01.2021
§ 5 Abs. 2, 4, 6	20.12.2021	01.01.2022
§ 4 Abs. 2, Satz 1	16.12.2022	01.01.2023
§ 5 Abs. 1, Ziffer 1 und 2	16.12.2022	01.01.2023
§ 5 Abs. 2, 3, 4, 6	16.12.2022	01.01.2023
§ 6	16.12.2022	01.01.2023
§ 7 Abs. 2	16.12.2022	01.01.2023
§ 8 Abs. 2	16.12.2022	01.01.2023